



### **Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren in der Gemeinde Zeuthen**

Auf der Grundlage § 5 der Gemeindeordnung für das Land Brandenburg (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.10.2001 in der derzeit geltenden Fassung sowie der §§ 1,2,4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Brandenburg (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.03.2004, geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 26.04.2005 sowie der Gemeindehaushaltsverordnung für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.2002 in der derzeit geltenden Fassung und dem Gesetz zur Reform der Kommunalverfassung und zur Einführung der Direktwahl der Landräte sowie zur Änderung sonstiger kommunalrechtlicher Vorschriften (Kommunalrechtsreformgesetz – KommRRefG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.12.2007 in der derzeit geltenden Fassung, beschließt die Gemeindevertretung Zeuthen in ihrer Sitzung am 25.06.2008 nachfolgende Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren:

#### **§ 1 Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die Gemeinde Zeuthen erhebt für besondere Leistungen der Verwaltung (Amtshandlungen oder sonstige öffentlich-rechtliche Tätigkeiten) Verwaltungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung, wenn diese besonderen Leistungen von der oder dem Beteiligten beantragt oder sonst von ihr oder ihm im eigenen Interesse veranlasst worden sind. Die gebührenpflichtigen besonderen Leistungen sind in der dieser Satzung beigefügten Gebührentabelle aufgelistet. Die Gebührentabelle ist Bestandteil der Satzung.

#### **§ 2 Gebührenbemessung**

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist. Sofern für eine Gebühr Rahmensätze vorhanden sind, ist die Gebühr nach dem Verwaltungsaufwand, der Bedeutung, dem wirtschaftlichen Wert oder dem sonstigen Nutzen der Verwaltungsleistung für den Gebührenpflichtigen zu bemessen. Auf Antrag können auch die wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen berücksichtigt werden.
- (2) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (3) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so sind unter Berücksichtigung des bereits entstandenen Verwaltungsaufwandes 10 bis max. 75 % des im Gebührentarif vorgesehenen Satzes zu erheben.
- (4) Für Widerspruchbescheide darf nur dann eine Gebühr erhoben werden, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn der Widerspruch zurückgewiesen wird. ( § 5 (3) KAG. Die Gebühr beträgt höchstens die Hälfte der für den angefochtenen Verwaltungsakt festzusetzenden Gebühr.



### § 3 Gebührenbefreiung

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für:
  - a) mündliche Auskünfte
  - b) Leistungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, Angestellten, Arbeiter oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen
  - c) Leistungen, die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungsgebühren betreffen
- (2) Im übrigen gilt für die Gebührenbefreiung der § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes in der jeweils geltenden Fassung  
Von Gebühren sind befreit:
  - a) Das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Leistung der Verwaltung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft oder es sich nicht um eine beantragte sonstige Tätigkeit im Sinne des § 4 Abs. 2 KGA auf dem Gebiet der Bauleitplanung des Kultur-, Tief- und Straßenbaues handelt
  - b) Die Bundesrepublik und die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist
  - c) Die Kirchen und Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Leistung der Verwaltung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne der Abgabenordnung dient
- (3) Aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, kann Gebührenermäßigung und Auslagenermäßigung sowie Gebührenbefreiung und Auslagenbefreiung zugelassen werden.

### § 4 Gebührenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet, wer die gebührenpflichtige Tätigkeit beantragt oder veranlasst oder die Kosten durch eine ausdrückliche Erklärung übernommen hat, oder sie ihn unmittelbar begünstigt.
- (2) Gebührenpflichtiger in Fällen des § 2 (4) ist der Widerspruchsführer.

### § 5 Entstehung der Gebührenpflicht und der Pflicht zur Auslagererstattung, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht, soweit ein Antrag notwendig ist, und eine gebührenpflichtige Amtshandlung einhergeht, mit dessen Eingang bei der Gemeindeverwaltung, im Übrigen mit Beendigung der kostenpflichtigen Amtshandlung.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung von Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.
- (3) Gebühren werden durch Bekanntgabe der Gebührenentscheidung an den Gebührenschuldner fällig, erfolgt diese Bekanntgabe mündlich, wird die Gebühr sofort fällig; ergeht die Bekanntgabe schriftlich, innerhalb von 14 Tagen.
- (4) Wird gegen die gebührenpflichtige Leistung oder die Gebührenfestsetzung ein Rechtsmittel eingelegt, so wird dadurch die Fälligkeit der Gebühr **nicht** aufgehoben.



### **§ 6 Auslagen**

- (1) Bare Auslagen, die im Zusammenhang mit Verwaltungsleistungen nach § 3 Abs. 1 (a) entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn der Zahlungspflichtige von der Entrichtung der Gebühr befreit ist. Auslagen können demjenigen auferlegt werden, der sie durch unbegründete Einwendungen verursacht hat.
- (2) Zu ersetzen sind insbesondere:
  - (a) Zustellungskosten, Telefax- und Fernsprechgebühren
  - (b) Kosten für öffentliche Bekanntmachungen
  - (c) Zeugen- und Sachverständigenkosten
  - (d) Die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehenden Reisekosten
  - (e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen

### **§ 7 Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Für die Stundung, die Niederschlagung und den Erlass von Gebührenforderungen und Auslagen gelten die Vorschriften des § 28 Gemeindehaushaltsverordnung (GemHV) in Verbindung mit §§ 222, 227 und 261 Abgabenordnung (AO) in Verbindung mit der Dienstanweisung zur Erledigung von Aufgaben zur Zahlungsanweisung und Zahlungsabwicklung.

### **§ 8 Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12.10.2005 außer Kraft.

Zeuthen, den 26.06.08

Kubick  
Bürgermeister

-Siegel-